

Bundesamt für Justiz 3003 Bern

Per E-Mail rechtsinformatik@bj.admin.ch

Bern, 20. Oktober 2022

Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat mit dem Richtungsentscheid zur E-ID am 17.12.2021 den Aufbau eines Ökosystems für die E-ID beauftragt. Die asa und das ASTRA können mit dem Teilprojekt T1 (digitaler Führerausweis, mDL) ein Pilotprojekt im Rahmen des Vorhabens E-ID realisieren. In enger Zusammenarbeit mit der asa strebt die vks den digitalen Schiffsführer- und Schiffsausweis an.

Die Vereinigung der Schifffahrtsämter (vks) bedankt sich für die Möglichkeit, im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren mitzuwirken.

Allgemeine Bemerkungen:

- Wir begrüssen die Einführung des elektronischen Identitätsnachweises E-ID sehr. Die E-ID schafft die Grundlage um in den Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämtern in Zukunft viele Prozesse mit unseren Kunden vereinfacht zu digitalisieren.
- Zudem wird die auch von der E-ID genutzten Basisinfrastruktur die zeitnahe Einführung digitaler Ausweise der Verkehrszulassung (Lernfahrausweis – 300'000/Jahr; Führerausweis - 6.5 Mio.; Ausweis 95 / Chauffeurzulassung; Fahrzeugausweis - 6 Mio.; Schiffsführerausweis – 300'000 und Schiffsausweis – 100'000) ermöglichen.
- In der gewählten Technologie "Self-Sovereign Identity" (SSI) besteht noch wenig praktische Erfahrung. Dadurch ist diese entsprechend risikobehaftet in Bezug auf die praktische Umsetzung und den Betrieb. Unseren Kunden ermöglicht diese jedoch einen zeitgemässen und selbstbestimmten Schutz der Privatsphäre bei der Nutzung der digitalen Ausweise, was wir sehr begrüssen.
- Wir begrüssen es, dass der Bund sich in der Verantwortung für die Basisinfrastruktur (Vertrauensinfrastruktur) sieht und hier die Führung übernommen hat.

Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln:

Art. 2 Form und Inhalt

- Mittelfristig wäre es zielführend, die Personenidentifizierungsdaten von ISA, ZEMIS und weiteren Umsystemen wie denen des Informationssystems (IVZ) des ASTRA zu harmonisieren.
- Das Ablaufdatum der E-ID darf keine Auswirkungen auf gültige digitale Ausweise (Credentials)
 haben, da z.B. der heutige Führerausweis unbefristet gültig ist. Auch andere Ausweise werden
 unterschiedliche Ablaufdaten haben. Eine Erneuerung der E-ID darf diesbezüglich keinen
 grossen Mehraufwand auf die vorhandenen Ausweise haben. Namentlich müssen die Kunden
 bei einer Erneuerung der E-ID einfach und rasch die fortbestehenden digitalen Ausweise wieder
 aktivieren können.

Art. 8 Anlaufstelle der Kantone

Der Bund (BIT) ist für die Basisinfrastruktur und somit auch für dessen Support zuständig. Kantonale Anlaufstellen können, wenn nötig, die Bundesstellen in dieser Aufgabe unterstützen.

Die unterschiedlichen Anbieter von digitalen Ausweisen (eLernfahrausweis, eFührerausweis, ePersonalausweis, eWohnsitzbestätigung, eStrafregisterauszug, usw.) sind hingegen für den jeweiligen Support zuständig. In der Einführungsphase ist eine direkte Absprache zwischen den unterschiedlichen Organisationen dringend notwendig.

Art. 15 Übertragbarkeit von elektronischen Nachweisen

Die Strassenverkehrsämter planen auch den Fahrzeugausweis (ca. 6 Mio.) als digitalen Ausweis abzugeben. Der Fahrzeugausweis verbleibt beim Halter eines Fahrzeuges. Der Halter hat jedoch die Möglichkeit, das Fahrzeug und damit den Fahrzeugausweis einer anderen Person für eine bestimme Zeit «auszuleihen». Es muss deshalb die Möglichkeit bestehen, einen digitalen Ausweis zeitbefristet oder unbegrenzt «teilen» zu können, beispielsweise innerhalb der Familie. Die Schifffahrtsämter bezwecken ebenfalls eine digitale Lösung für den Schiffs- und Schiffsführerausweis.

Art. 26 Gebühren

Die Gebühren für den Eintrag im Basisregister müssen frühzeitig bekannt und angemessen sein. Im Kontext der Führerausweise wäre eine Gebühr in der Grössenordnung der Gestehungskosten heutiger physischer Ausweise wünschenswert. Ansonsten müssen die Kantone die Kosten durch höhere Gebühren für diese Produkte auf die Bürger abwälzen. Dies könnte zu Widerständen gegen die Digitalisierungsvorhaben führen.

Art. 27 Internationale Abkommen

Es muss unbedingt die Möglichkeit geschaffen werden, dass die unterschiedlichen digitalen Ausweise der Strassenverkehrsämter auch im EU-Raum genutzt werden können.

Art. 28 Ausführungsbestimmungen

Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass gewisse digitale Ausweise (Beispiel eFahrzeugausweis, ca. 6 Mio.) mit anderen Personen «geteilt» werden können (Weitergabe eines Fahrzeugausweises für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit bei der privaten oder kommerziellen Ausleihe). Siehe auch Bemerkung zu Art. 15. Wir schlagen daher vor, dass eine neue lit. e aufgenommen wird:

e. zu den Möglichkeiten einer temporären Verwendung von Nachweisen durch andere E-ID-Benützer (Teilen).

Allgemeine Bemerkungen:

Die erwähnten Betriebskosten (jährlich CHF 15-20 Mio.), welche durch Gebühren bezahlt werden müssen, sind im Verhältnis zu den Projektkosten von ca. CHF 25-30 Mio. aus unserer Sicht viel zu hoch. Es darf nicht sein, dass der Bund die E-ID «gratis» zur Verfügung stellt und die Kantone, Gemeinden und Private bezahlen mit den Gebühren für ihre digitalen Ausweise die hohen Betriebskosten, welche dann in irgendeiner Form an die Kunden überwälzt werden müssen. Es besteht somit die Gefahr, dass digitale Ausweise von Kantonen und Dritten nicht über die Basisinfrastruktur und das zugehörige Bundeswallet des Bundes verteilt werden und sich alternative Kanäle etablieren.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und die weitere Prüfung.

Freundliche Grüsse

Peter Kiser Präsident vks Chantal Schweizer Bourqui Geschäftsführer vks

C. Schret Don.